

Gemeinde Beelen:

17. Änderung des Flächennutzungsplans

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6(5) BauGB

1. Planungsziele

Wesentliches Planungsziel ist die **planungsrechtliche Vorbereitung der Einrichtung eines Sonderlandeplatzes** für einmotorige Flugzeuge für den Werksverkehr eines ortsansässigen Logistikunternehmens. Bisher hat die Firma den Landeplatz Oelde für Geschäftsflüge genutzt, jedoch ist eine dauerhafte Nutzungsmöglichkeit hier nicht mehr gegeben. Der Änderungsbereich liegt in der Bauerschaft Hörster, ca. 2,5 km westlich des Ortskerns von Beelen. Vorgesehen ist eine 30 m breite und 500 m lange Start- und Landebahn, die sich in Ost-/Westrichtung erstreckt und als gepflegtes Dauergrünland angelegt wird. Im Südosten des Änderungsbereiches ist eine Flugzeughalle mit einer Grundfläche von 15 m x 15 m geplant.

Die Erschließung der Anlage ist über die westlich angrenzende Straße Hörster und den im Osten verlaufenden Wirtschaftsweg gewährleistet. Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung ist das luftverkehrsrechtliche Verfahren durchgeführt worden, die entsprechende Genehmigung liegt bereits vor.

Ziel der Gemeinde ist es, den erforderlichen Flugwerksverkehr des ortsansässigen Unternehmens dauerhaft zu sichern und damit zur Gewährleistung des Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten der örtlichen gewerblichen Wirtschaft beizutragen. Dafür ist eine Darstellung als **Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sonderlandeplatz mit Flugzeughalle** erforderlich.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die **umweltrelevanten Belange der Nachbarschaft und der Nutzer des Plangebiets** betreffen i.W. Immissionsbelastungen durch den Flug- und Straßenverkehr. Im Rahmen des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde festgehalten, dass aufgrund der geringen Auswirkungen der Flugplatzeinrichtung auf die Umgebung keine schalltechnische Untersuchung erforderlich ist. Eine maßgebliche Erhöhung des Kfz-Verkehrs ist im Umfeld nicht zu erwarten. Somit werden Staub- und gasförmige Immissionen durch den Flug- und Straßenverkehr aufgrund begrenzter Verkehrsmengen, der Lage und den meteorologischen Rahmenbedingungen als nicht relevant im Plangebiet und im näheren Umfeld eingestuft.

Es sind keine **wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen** im Plangebiet zu erwarten. Im Bereich der als Grünland hergestellten Start- und Landebahn bereitet die FNP-Änderung keine wesentliche Versiegelung der Flächen vor. Die extensiv gepflegten Randbereiche und Krautsäume wirken eingriffsmindernd. Die zu erwartende geringe Überbauung durch die geplante Flugzeughalle wird durch die dreiseitig umgebende Heckenpflanzung ausgeglichen, die durch Auflage in der Baugenehmigung bereits geregelt ist.

Im Zuge der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans im bereits durchgeführten luftrechtlichen Verfahren ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt worden. Insgesamt ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Artenschutzes festgestellt worden.

Die **wesentliche naturräumliche Umweltauswirkung für die Umgebung** betrifft eine geringfügige Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds aufgrund der Errichtung der Flugzeughalle. Die Minderung der Einwirkung ist durch Auflagen zur Begrünung im Rahmen der Baugenehmigung bereits berücksichtigt.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** erfolgte im Mai 2009 durch Bereithaltung der Unterlagen im Fachbereich 3 der Gemeinde Beelen. Die **Offenlage gemäß § 3(2) BauGB** fand im August 2009 statt. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB** wurde parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Mai 2009, die **Behördenbeteiligung gemäß § 4(2) BauGB** parallel zur Offenlage durchgeführt. Es sind i.W. Anregungen vorgetragen worden, die sich auf die Genehmigungsebene oder die Umsetzung und konkrete Realisierung der Planung beziehen. Zur umfassenden Information und allgemeinen Planungssicherheit sind entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen worden.

4. Planentscheidung

Die vorliegende Planung hat das Ziel, die Errichtung eines Sonderlandeplatzes für den Werksverkehr eines ortsansässigen Logistikunternehmens vorzubereiten und somit den Bestand sowie die Entwicklung der Firma langfristig zu stärken. Im Vorfeld sind alternative Nutzungsmöglichkeiten der umliegenden bestehenden Flugplätze geprüft worden. Aufgrund der untersagten zivilen Nutzung des Flughafens in Gütersloh und der ausgeschöpften Kapazität in Telgte bestehen keine Alternativen. Die im Rahmen des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Prüfung des Änderungsbereiches hat ergeben, dass die Fläche als Start- und Landebahn geeignet ist.

Die Betrachtung der verschiedenen Belange hat ergeben, dass die geplante FNP-Änderung verträglich ist und keine erheblichen negativen Auswirkungen befürchtet werden. Die 17. FNP-Änderung ist somit für sinnvoll erachtet und festgestellt worden.

In Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung:
Planungsbüro Tischmann Schrooten

Beelen, im November 2009